



Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Dorferneuerung Steinsdorf II Markt Altmannstein, Landkreis Eichstätt

Anlage(n)

1. Änderungskarte zur Gebietskarte

1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 17.07.2006 Nr. A-V7533-0 festgestellte Verfahrensgebiet wird geändert. Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– werden Flurstücke aus dem Verfahren Steinsdorf II ausgeschaltet.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Der Bereich für die Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Privatbereich nach Ziffer 4.3. Satz 3 Dorferneuerungsrichtlinien bleibt von der Gebietsänderung unberührt.

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Infanteriestraße 1, 80797 München
(Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die

Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!



Hinweis:

Dieser Beschluss kann innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Projekte in Oberbayern unter

„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-oberbayern.bayern.de/075469/index.php>)

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Dorferneuerung Steinsdorf II Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München, 089 1213-01, poststelle@ale-ob.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München, 089 1213-01, datenschutz@ale-ob.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben. Es wurden auf den ausgeschalteten Flurstücken keine Maßnahmen umgesetzt. Der Verfahrenszweck kann im verbleibenden Verfahrensgebiet erreicht werden. Das verkleinerte Verfahrensgebiet lässt sich schneller und effektiver weiterbearbeiten.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 9,4 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Steinsdorf II hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes mit Beschluss vom 02.03.2026 ebenfalls zugestimmt.

gez. Sebastian Gaigl